

Rat	03.12.2015
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	670/2015-1
Stand	11.11.2015

**Betreff 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende

**7. Satzung vom ..... zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am.....auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), folgende 7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

**Artikel I**

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„**Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016:** Der Rat entscheidet nach § 83 GO innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 Soziale Einrichtung und Leistung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 500.000,-- EUR.“

2. § 11 Abs. 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„**Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016:** Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
  2. städtischen Baumaßnahmen
- innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 Soziale Einrichtung und Leistung von mehr als 500.000,-- EUR.“

3. § 15 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 4a ergänzt:

„**Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016:** Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 Soziale Einrichtung und Leistung die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 500.000 EUR je Einzelfall übertragen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Sachverhalt**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 die Verwaltung beauftragt, zur nächsten Ratsitzung eine Satzungsänderung der Zuständigkeitsordnung vorzubereiten.

Die ständige Zuweisung von Flüchtlingen und die angespannte Unterbringungssituation erfordern schnelle Reaktionszeiten der Verwaltung. Davon betroffen sind insbesondere die Einrichtungen, die Ausstattungen der Einrichtungen, Caterer- und Wachdienste sowie Sachmittel. Um eine sofortige Handlungsfähigkeit in diesem Bereich zu gewährleisten, ist die Erweiterung der Ermächtigung des Bürgermeisters adäquates Mittel. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit von Dringlichkeitsentscheidungen reduziert.